

Arbeitsdienstordnung Württembergischer Anglerverein e. V. Stand 2026



Auf der Grundlage der Satzung des WAV beschließt die Mitgliederversammlung 2025 folgende
Beitragsordnung:

Artikel 1 Grundsatz

Beiträge und Gebühren dienen der Finanzierung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereins.

Artikel 2 Arbeitsdienst / Ersatzleistung

- (1) Arbeitsdienstpflichtige Mitglieder haben jährlich Arbeitsstunden in dem von der Mitgliederversammlung beschlossenen Umfang zu leisten.
- (2) Alternativ kann eine Ersatzzahlung geleistet werden.
- (3) Die Höhe der Ersatzzahlung und die Anzahl der Arbeitsstunden werden durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegt.
- (4) Die Beitragsordnung begründet keine eigenständige Arbeitspflicht, sondern konkretisiert die Satzungsregelung.

Artikel 3 Eine Beitrags- und Gebührentabelle wird nach jeder Änderung in der darauffolgenden WAV Nachrichten veröffentlicht.

Eine aktuelle Beitrags- und Gebührenordnung ist auf der Homepage im Mitgliederbereich jederzeit einsehbar.

Arbeitsdienstgebühr:

Alle Inhaber einer Angelkarte WAV ab Vollendung 16. Lebensjahr und vor Eintritt des gesetzlichen Rentenalters.

Beitrag Jugendmitglieder:

Alle Jugendmitglieder vor Vollendung des 16. Lebensjahres.

Beitrag Schüler und Studenten:

Mitglieder auf Antrag und Vorlage einer Bescheinigung bis spätestens 31. Januar des Geschäftsjahres bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres.

Beiträge und Gebühren für Jugendliche gelten nur bei aktiver Teilnahme an der Jugendgruppe (Siehe Jugendordnung).

Beitrag Neu ab 2026

95,00 €	Beitrag Erwachsene Mitglieder
225,00 €	Angelkarte WAV
40,00 €	Hegebereich 9
50,00 €	Beitrag Jugendmitglieder
115,00 €	Angelkarte WAV

Arbeitsdienstordnung Württembergischer Anglerverein e. V. Stand 2026



65,00 €	Beitrag Schüler und Studenten
135,00 €	Angelkarte WAV
200€	Arbeitsdienstgebühr
260,00 €	Aufnahmegebühr
0€	Aufnahmegebühr bei Übernahme Jugendlicher als Mitglied bei mindestens 3 aktiven Jahren in der Jugendgruppe
300,00€ unverzinst	Kautions Bootsplatz Ostertagsee
300,00€ unverzinst	Kautions Bootsliegeplatz Max-Eyth-See
120,00€ Unverzinst	Kautions Arbeitsdienst
10,00€ Mahngebühr	1. Mahnung
20,00€ Mahngebühr	2. Mahnung
8,50€ Gebühr	für Rücklastschrift

Artikel 4

Die Beiträge und Gebühren sind am 1. Februar eines jeden Jahres fällig. Die Beiträge und Gebühren werden per Lastschriftverfahren eingezogen.

Mitglieder ohne Lastschriftverfahren zahlen ohne weitere Aufforderung zum 1. Februar eines jeden Jahres die Beiträge und Gebühren.

Zahlungsrückstände werden nach 14 Tagen mit einer 1. Mahnung angemahnt.

Zahlungsrückstände nach der 1. Mahnung werden nach 4 Wochen mit einer 2. Mahnung angemahnt.

Wer danach insgesamt länger wie 3 Monate mit Beiträgen und Gebühren im Rückstand ist wird Satzungsgemäß aus der Mitgliederliste gestrichen.

Danach ausstehende Beiträge und Gebühren werden durch ein gerichtliches Mahnverfahren eingefordert.

Seit 2020 können folgende Beiträge und Gebühren auch quartalsweise bezahlt werden: Dazu ist eine gesonderte Anmeldung für das Verfahren Quartalszahlung über die Geschäftsstelle erforderlich.

Mitgliedsbeitrag

Angelkartengebühr

Pfand für Angelkarte

Kautions oder Ablöse Arbeitsdienst.

Abbuchungstermine: 1. Januar, 1. April, 1. Juli, 1. Oktober jedes Jahr. Es müssen dann alle Beiträge und Gebühren eines Mitgliedes quartalsweise bezahlt werden. Die jeweiligen Teilzahlungen sind die Gesamtgebühren und Beiträge geteilt durch 4.

Wegen dem dadurch bei uns erhöhten Buchungsaufwand werden alle Quartalszahlungen mit einem Aufschlag von 2,50€ pro Abbuchung belegt.

Arbeitsdienstordnung Württembergischer Anglerverein e. V. Stand 2026



Artikel 5

Sonderbeiträge

Sonderbeiträge werden von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands festgelegt. Sie dienen zur Finanzierung besonderer Anschaffungen im Sinne der Satzung und sind von jedem Mitglied zu leisten, ausgenommen hiervon sind die Ehrenmitglieder.

Artikel 6

Beiträge für nicht geleistete Arbeitsstunden.

WAV Angelkarteninhaber müssen Arbeitsdienst im Verein leisten.

Der Arbeitsdienst kann im Voraus geleistet werden oder wird gegen eine Gebühr abgegolten. Bei nicht im Voraus geleistetem Arbeitsdienst muss eine Kautions in Höhe des Arbeitsdienstes hinterlegt werden die nach Erfüllung des Arbeitsdienstes innerhalb des Geschäftsjahres zinslos zurückerstattet wird.

Teilweise geleisteter Arbeitsdienst kann nicht gegen die Arbeitsdienstgebühr verrechnet werden.

Im Jahr des Neueintrittes können einmalig 2 Arbeitsdienste geleistet werden.

Für den Arbeitsdienst des Eintrittsjahres ist eine Kautions zu hinterlegen. Die Kautions wird nach abgeleistetem Arbeitsdienst am Jahresende auf Antrag zinslos zurückerstattet.

Für den Arbeitsdienst kann eine Kautions hinterlegt werden die nach Ableistung des Arbeitsdienstes zinslos zurückerstattet wird.

Artikel 7

Inkrafttreten

Die Beitragsordnung tritt mit Beschlussfassung der Mitgliederversammlung 2026 in Kraft.